

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 25.11.2008

Drucksache Nr.: **08/0407**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2008	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.12.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.12.1981

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beige-fügte Satzung zur 22. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung).“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Gebührenkommission hat in ihrer Sitzung am 24.11.2008 die Frage beraten, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Friedhofsbenutzungsgebühren im Jahre 2009 notwendig sei. Grundlage der Beratungen waren die Betriebsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007, sowie die unter Anwendung eines unveränderten, kalkulatorischen Zinssatzes von 6,5% durchgeführte Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ für das Haushaltsjahr 2009.

Die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW empfohlene und von der Gebührenkommission in 2006 erstmals unterstützte Abschreibung vom – höheren - Wiederbeschaffungszeitwert, wurde für die Gebührenbedarfsberechnung 2009 beibehalten.

Für die Ermittlung der jeweiligen Wiederbeschaffungszeitwerte wurden die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Verbraucher- bzw. Baupreisindizes – unter Berücksichtigung einer leichten Steigerung bis zum 31.12.2009 – zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der Gebührenkalkulation 2008/2009 zeigt einen um 38.957 € gesunkenen Gebührenbedarf (ca. 4,3 %).

Die aus der Betriebsabrechnung 2007 resultierende Überdeckung in Höhe von 17.394 € wird zur Hälfte in der Gebührenkalkulation 2009 verrechnet und reduziert so den Gebührenbedarf um 8.697 €.

Der Parkabschlag – ein Kostenansatz der die Funktion des Friedhofes als Grünanlage mit Erholungsfunktion für alle Bürger unterstreicht – wurde der Kalkulation mit unveränderten 18,04 % zugrunde gelegt.

Die 2004 erstmals angewandte, modifizierte Form der Gebührenbedarfsberechnung mit einer Zerlegung der Kosten in aufwandsabhängige und aufwandsunabhängige Beträge hat sich im Sinne der gerechten Kostenverteilung als sinnvoll erwiesen und wird weiterhin so praktiziert.

Hinsichtlich der seit dem 01.01.2004 gegebenen Möglichkeit der Beisetzung in einem Aschestreufeld kann man inzwischen von einer Verfestigung der Berechnungsgrundlagen sprechen. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit bleibt unbedeutend gering. Im Ergebnis führt dies inzwischen zu einer relativ unveränderten Gebühr.

Erstmals wurde eine Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte berechnet. Hiermit sollen die Kosten für die Pflege und Unterhaltung einer solchen Grabstätte bis zur Beendigung der Ruhefrist des dort Bestatteten abgegolten werden.

Die Gebührenbedarfsberechnung „Bestattungswesen“ liegt allen Fraktionen vor.

Dieser Vorlage ist als Anlage beigelegt:

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung, vorgesehen für ein In-Kraft-Treten am 01.01.2009.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.